

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 31.03.2020

Nr.: 6

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 45 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ 99
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 46 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser - Kommunalwahl 2019 - Gemeinderatswahl 100
 - 47 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser - Kommunalwahl 2019 - Ortschaftsratswahl 100
 - 48 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Kommunalwahl 2019 – Ortschaftsratswahl Bergzow 100
 - 49 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet 101
 - 50 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-2007 "Blaurock IV" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet 103
 - 51 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet 105
 - 52 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0002/2020 über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfas-

2. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 53 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 107
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 53 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 107
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 54 Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)..... 111
 - 55 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt der Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters 112
 - 56 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung für das Gebiet „Ortsmitte“ in Rosian 113
3. Sonstige Mitteilungen
 - 57 Absage der Bürgerinformationsveranstaltung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn – Heyrothsberge 114

58 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014..... 114

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

45

Stadt Möckern

1. Änderungssatzung

der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **05.03.2020** die 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2019**

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 11,2676 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rossel“ | 8,3746 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,5468 €/ha |

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2019**

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 4,8269 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rossel“ | 6,0472 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,8121 €/ha |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Möckern, 05.03.2020

Siegel

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

46

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Frau Mareike Wagner hat mit Wirkung vom 29.02.2020 ihr Gemeinderatsmandat niedergelegt. Der Übergang des Sitzes erfolgt auf Frau Martina Sander als nächst festgestellte Bewerberin.

Möser, 10.03.2020

gez. Woizeschke-Schmidt

Siegel

47

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Frau Mareike Wagner hat mit Wirkung vom 29.02.2020 ihr Ortschaftsratsmandat niedergelegt. Der Übergang des Sitzes erfolgt auf Frau Martina Sander als nächst festgestellte Bewerberin.

Möser, 10.03.2020

gez. Woizeschke-Schmidt

Siegel

48

Gemeinde Elbe-Parey
Wahlleiter

Kommunalwahl 2019 – Ortschaftsratswahl Bergzow – Wahlbekanntmachung

Herr Daniel Ladwig ist aus dem Ortschaftsrat Bergzow ausgeschieden. Herr René Buchholz rückt als nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat Bergzow nach.

Parey, den 19.03.2020

gez.
Michael Rindert
Wahlleiter

Stadt Gommern

1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 18.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachstehender Gebietsabgrenzung. Der Bauleitplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 (Bauamt) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Öffnungszeiten kann unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart werden. Die Unterlagen des Bauleitplans werden auch auf der städtischen Website >www.Gommern.de< veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Beachtung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- eine Verletzung nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 23.03.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

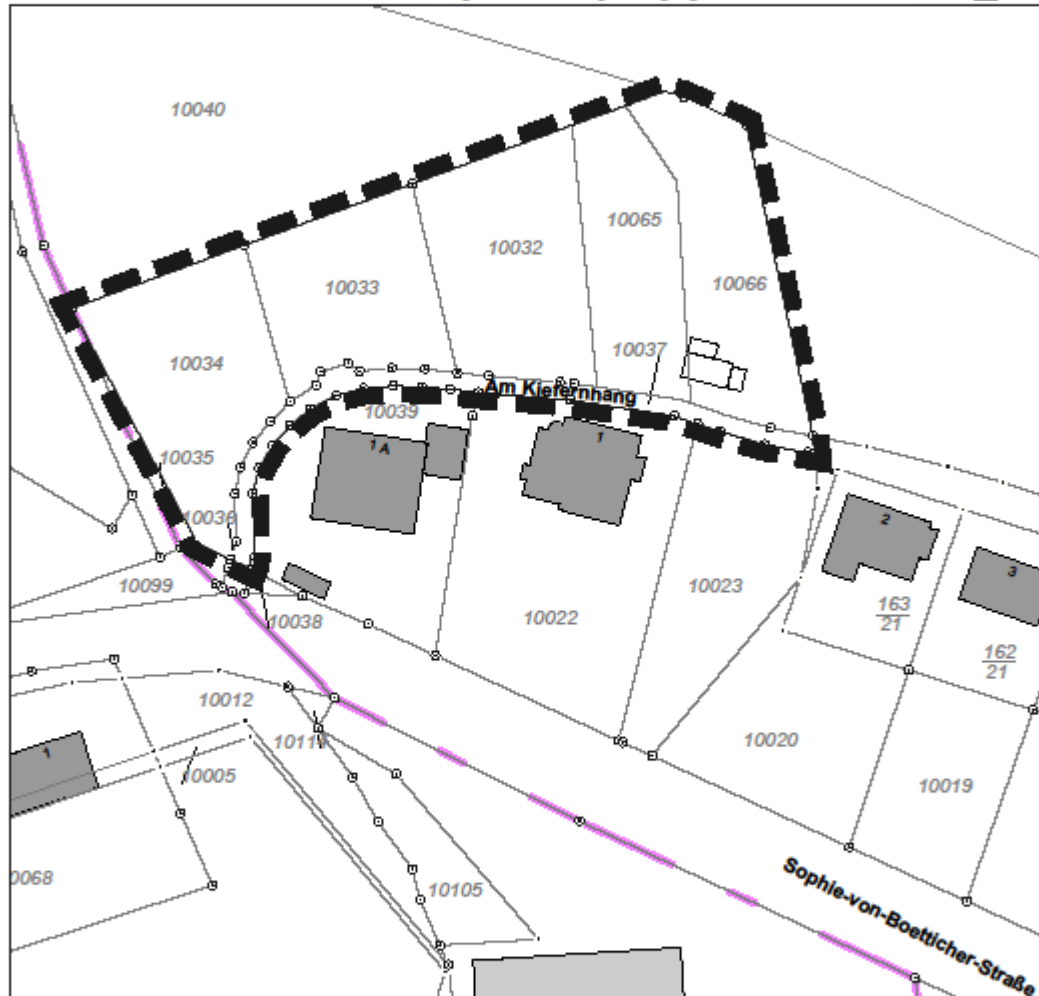
Stadt Gommern, Ortsteil Vogelsang
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

Am Kiefernhang 1. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: B22-5011723-18
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Vogelsang, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

50

Stadt Gommern

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-2007 "Blaurock IV" der Stadt Gommern,
Landkreis Jerichower Land
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 18.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-2007 "Blaurock IV" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachstehender Gebietsabgrenzung. Der Bauleitplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 (Bauamt) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Öffnungszeiten kann unter Telefon (039 200) 7789-31 ver-einbart werden. Die Unterlagen des Bauleitplans werden auch auf der städtischen Website >www.Gommern.de< veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Beachtung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- eine Verletzung nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

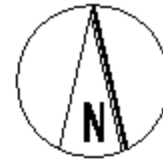
Gommern, den 23.03.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

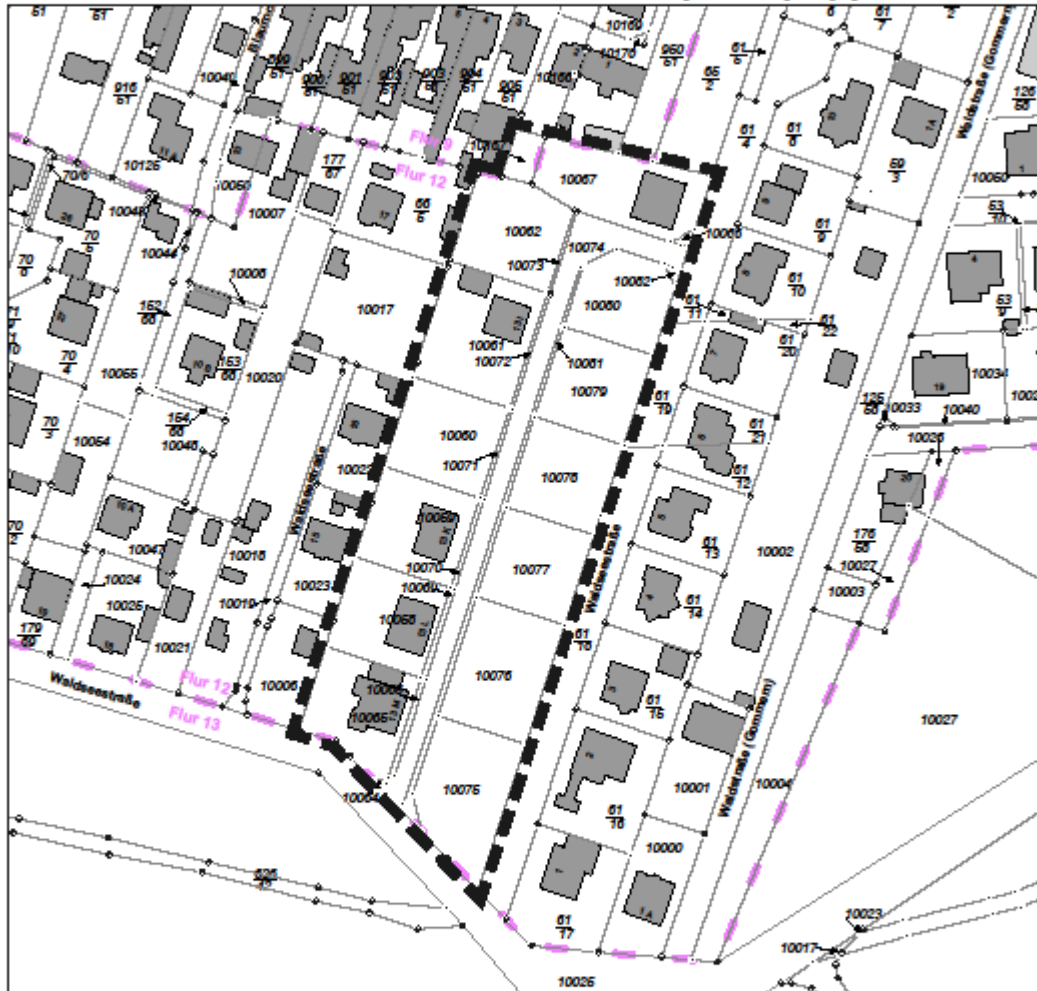
Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Nr. 1-2007 Blaurock IV, 1. Änderung



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.: G01-5010316-2014
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

51

Stadt Gommern

**1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" der Stadt Gommern,
Landkreis Jerichower Land
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 18.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachstehender Gebietsabgrenzung. Der Bauleitplan wurde als Bebauungsplan der Innen-entwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 (Bauamt) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Öffnungszeiten kann unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart werden. Die Unterlagen des Bauleitplans werden auch auf der städtischen Website >www.Gommern.de< veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Beachtung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- eine Verletzung nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 23.03.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

52

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0002/2020 über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 18. März 2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 04.05.2020 bis 13.05.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19.03.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

53

Trink- und Abwasserverband Genthin

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	50.630.354,65 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	48.589.224,28 €
	- Umlaufvermögen	2.034.367,05 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.763,32 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	39.767.722,12 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.653.756,81 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.641.415,71 €
	- Rückstellungen	1.279.356,47 €
	- Verbindlichkeiten	4.288.103,54 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	1.847.204,03 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	205.621,38 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	1.641.582,65 €

1.2.1 Umsatzerlöse/Erträge 9.395.154,14 €

1.2.2 Aufwendungen 7.547.950,11 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.847.204,03 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern

einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 6. Dezember 2019

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 20. Februar 2020 zur Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahr 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 6. Dezember 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eureos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez. Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 01.04.2020 bis 07.04.2020 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 06.03.2020

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

54

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Wahlitz

Flur 1 - 5

in

der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.
Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.04.2020 bis 15.05.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

55

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Wahlitz

Flur 1 - 5

in

der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.04.2020 bis 5.05.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

56

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 39576 Stendal

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung
für das Gebiet „Ortsmitte“ in Rosian**

Der am 17.12.2019 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch für das Gebiet

„Ortsmitte“ in Rosian

ist am **25.02.2020 unanfechtbar** geworden. Von der Inkraftsetzung sind die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Rosian betroffen:

Ordnungsnummer	Flur	Flurstück
1	4	133/34, 287/133, 671
2	4	-
3	4	133/25, 133/32, 133/33
4	4	133/26
5	4	292/133
6	4	666
7	4	665, 667
8	4	663, 133/36
9	4	288/133
10	1	589
11	4	273/133, 608/163
12	4	604/162
13	4	160/1
14	4	277/133
15	4	277/133
16	4	280/133
17	4	133/22

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ausgetauschte und zugewiesene Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden. Dingliche Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg erhoben werden.“

Im Auftrag

Siegel

gez. Ute Klaar

3. Sonstige Mitteilungen

57

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

**Absage der Bürgerinformationsveranstaltung
B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge**

Um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken wird die für den 02. April 2020 im Volkshaus Gommern geplante Bürgerinformationsveranstaltung zum Stand der Planung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge abgesagt.

58

Kreiskirchenamt Stendal
Friedhofsverwaltung

**2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom
15.10.2014**

**Änderung des § 7,
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

3. Friedhof Briest: Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle u. Jahr 35,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger Altmark- Ost.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Ev. Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeindekirchenrat des
Kirchengemeindeverbandes:

Briest, 19.02.2020
Ort, den

gez. M. Lipschütz
Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

D. S. gez. A. Komorowski
Mitglied des Gemeindekirchenrates des
Kirchengemeindeverbandes

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Stendal

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S. gez. D. Westphal
 Amtsleiterin

Stendal, den 25.02.2020

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 19.02.2020 beschlossene 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Brist und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.02.2020 vorstehend genannter 2. Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. D. Westphal
 Amtsleiterin

Stendal, den 25.02.2020

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9507
 E-Mail: Pressestelle@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.